

Sitzungsvorlage

Datum: 27.05.2014

Drucksache Nr.: **14/0177**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

25.06.2014

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Einrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in die Jugendhilfeplanung für zwei Jahre (01.08.2014 bis 31.07.2016) aufzunehmen.

- Kita Rasselbande, AWO Bonn-Rhein-Sieg
- Kita Wacholderweg, Stadt Sankt Augustin
- Kita Siegstraße, Stadt Sankt Augustin

Die zugrunde liegenden Verteilerkriterien gelten ebenfalls für den Zeitraum bis zum 31.07.2016.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den o.g. plusKITAs folgende zweckgebundene jährliche Zuschüsse gemäß § 21a zu gewähren

- der AWO Bonn-Rhein-Sieg einen Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro,
- der städtischen Kita Wacholderweg einen Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro,
- der städtischen Kita Siegstraße einen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro.

- 2.1. Als stellenplanmäßige Voraussetzung für das erforderliche Personal in den städtischen Kitas beschließt der Rat die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle in Vollzeit mit der Wertigkeit S 8 TvöD, gekoppelt an die Kita Wacholderweg. Weitere Stellenplanänderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgenden Einrichtungen als Sprachförderkita gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in die Jugendhilfeplanung für zwei Jahre aufzunehmen.

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| • AWO Kita Rasselbande | • Kath. Kita Sternschnuppe |
| • Städt. Kita Wacholderweg | • Ev. Kita Schulstraße |
| • Städt. Kita Siegstraße | • Städt. Kita Waldstraße |
| • Städt. Kita Im Spichelsfeld | • Städt. Kita Am Park |
| • Kath. Kita Gutenbergstraße | • Städt. Kita Marktstraße |

Die zugrunde liegenden Verteilerkriterien gelten ebenfalls für den Zeitraum bis zum 31.07.2016.

4. Der Rat beschließt den Trägern der unter Pkt. 3 genannten Einrichtungen in Spalte 1 einen zweckgebundenen Zuschuss von je 10.000 €, den Trägern der Kitas in Spalte 2 einen Zuschuss von je 5.000 € gemäß § 16 zu gewähren.
5. Der Rat beschließt, die erforderlichen Mittel bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschuss an Kindergärten freier Träger) in Höhe von 80.000 Euro (*Gesamtbetrag extern*) sowie für Personal- und Sachaufwand für die städtischen Einrichtungen in Höhe von 120.000 Euro (*Gesamtbetrag städt. Kitas*) überplanmäßig bereitzustellen. Der Mehraufwand / die Mehrauszahlung wird durch entsprechenden Mehrertrag / entsprechende Mehreinzahlung bei den Landeszuschüssen (Kostenträger 06-01-01, Sachkonto 414100) gedeckt.
6. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Landesregierung hat am 04.06.2014 das Gesetz zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze beschlossen, welches ab dem 01.08.2014 in Kraft treten soll. Ziel ist u.a. die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Über die Verteilung der Mittel entscheiden gemäß dem in der Anlage beigefügten Rundschreiben die Jugendämter. Sofern keine reguläre Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgesehen ist, kann alternativ auch der Rat die Verteilung beschließen (Anlage 1, Rundschreiben 42/855-2014 LVR).

Um sicherzustellen, dass die Förderung ab dem 01.08.2014 den Kindern in den betroffenen Einrichtungen zur Verfügung steht, erfolgt die Beschlussfassung im Rat. Eine Vorberatung des zuständigen Jugendhilfeausschusses ohne dessen rechtzeitige Konstituierung ist nicht

möglich. Da die Stadt Sankt Augustin großen Wert darauf legt, dass freie Träger und handelnde Akteure partnerschaftlich eingebunden werden, dies in dem vorgegebenen Zeitfenster jedoch nicht möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, in zwei Stufen zu verfahren. Der Förderzeitraum wird zunächst auf zwei Jahre, d.h. bis zum Ende des Kitajahres 2015 / 2016 beschränkt. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, um die Kriterien der zukünftigen Verteilung unter Einbeziehung der Träger im Jugendhilfeausschuss zu beraten und entsprechend für die Zukunft zu beschließen.

2. Zusammensetzung der Fördermittel und Grundsätzliches zum Verfahren

2.1. Bedauerlicherweise sehr spät, nämlich erst mit Schreiben vom 13.05.2014 hat das Ministerium die Verteilung der geplanten Landeszuschüsse an die Jugendämter mitgeteilt.

Die Höhe der plusKITA-Förderung für die Stadt Sankt Augustin wird laut Gesetzestext anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €). Sankt Augustin erhält auf dieser Grundlage jährlich 125.000 € (Rundschreiben Nr. 42/857/2014 LVR vom 14.05.2014) für entsprechend benannte Einrichtungen.

2.2. Für die Berechnung der Höhe der Sprachfördermittel für die Stadt Sankt Augustin wird je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €). Für Sankt Augustin ergeben dies 75.000 € aus den Landesmitteln, die für zusätzliche Sprachförderung eingesetzt werden müssen.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger durch Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an durch diesen Rats-Beschluss vorbehaltlich des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (01.08.2014) ermöglicht werden.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. plusKITA gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz

3.1 Aufgabenbeschreibung einer plusKITA

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,

4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

3.2 Auswahlkriterien für plusKITA

Nach § 16 a des KiBiz Änderungsgesetzes sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein.

Unterschiedliche Studien belegen eine enge Korrelation zwischen Einkommens- und Bildungssituation der Familien. Daraus allein lässt sich nicht zwingend ein besonderer Unterstützungsbedarf ableiten. Da die Prüfung weiterer Kriterien in der Kürze der Zeit nicht möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, in zwei Schritten zu verfahren:

Befristet für den Zeitraum bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015 / 2016 wird auf der Datengrundlage der Beitragsfestsetzung pro Kita folgendes Kriterium für die Verteilung zugrunde gelegt:

- Absolute Anzahl an Kindern, deren Eltern in der Beitragstabelle für Kindertagesbetreuung in der Stufe 1 eingeordnet werden, d.h. über ein Bruttoeinkommen von max. 16.000 € verfügen.

Somit werden alle Geringverdiener und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II einrichtungsgenau erfasst.

Die ab dem Kindergartenjahr 2016 / 2017 geltenden Kriterien werden in einem zweiten Schritt und in Kooperation mit den Trägern festgelegt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

3.3 Förderung der plusKITA

Laut Änderungsgesetz des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Sankt Augustin erhält insgesamt 5 Pakete à 25.000 €. Die Dopplung der Pakete, d.h. Weiterleitung von 2 x 25.000 € an eine Kita, soll dabei ebenfalls in Betracht gezogen werden, da dadurch die Einstellung von Vollzeitkräften oder höher qualifiziertem Personal ermöglicht wird.

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der Auswertung der Daten zur Beitragsfestsetzung folgende Kindertageseinrichtungen als plusKITA anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

- | | | | |
|----|---------------------|--------------------|----------|
| 1. | AWO Rasselbande: | plusKITA-Zuschuss: | 50.000 € |
| 2. | städt. Wacholderweg | plusKITA-Zuschuss: | 50.000 € |
| 3. | städt. Siegstraße: | plusKITA-Zuschuss: | 25.000 € |

Die beiden erstgenannten Kitas betreuen jeweils über 50 Kinder aus Familien, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vom Elternbeitrag befreit sind. In der Kita Siegstraße sind es z. Z. 30 Kinder (Anlage 2: Anzahl der Kinder, deren Eltern in Einkommensstufe 1, Elternbeitrag, sind).

4. Sprachförderkita gem. § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz

4.1 Aufgabenbeschreibung der Sprachfördereinrichtungen

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

4.2. Auswahlkriterien für Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kriterien bei der Auswahl der Sprachförderkitas für die kommenden zwei Kindergartenjahre zugrunde zu legen:

- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten (haben)

Analog des Förderzeitraumes der plusKITAS soll auch bei den Sprachförderkitas der Verteilerschlüssel in 2015 trägerübergreifend überprüft und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Dadurch erhalten auch die beiden in 2015 neu an den Start gehenden Einrichtungen die Möglichkeit, bei der Verteilung der Mittel einbezogen zu werden.

4.3. Förderung Sprachfördereinrichtungen

Laut Änderungsgesetz des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Sankt Augustin stehen insgesamt 75.000 € für Sprachförderung zur Verfügung, das bedeutet mögliche 15 Pakete à 5.000 €. Eine Dopplung ist hier

ebenfalls möglich.

4.4. Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, d.h. gemäß der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf im Kita-Jahr 2013 / 2014 die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

AWO Wellenstraße	33	2 Pakete	10.000 €
Städt. Wacholderweg	29	2 Pakete	10.000 €
Städt. Siegstraße	25	2 Pakete	10.000 €
Städt- Im Spichelsfeld	22	2 Pakete	10.000 €
Kath. Gutenbergstraße	22	2 Pakete	10.000 €
Kath. Sternschnuppe	16	1 Paket	5.000 €
Ev. Schulstraße	16	1 Paket	5.000 €
Städt. Waldstraße	16	1 Paket	5.000 €
Städt. Am Park	11	1 Paket	5.000 €
Städt. Marktstraße	11	1 Paket	5.000 €

Die Verwaltung schlägt für den Zeitraum der nächsten zwei Kita-Jahre Doppelpakete für alle Kitas vor, die mehr als 20 Kinder mit festgestelltem Förderbedarf betreuen. Dadurch wird dem inklusiv erhöhten Anspruch an Qualifizierung der Sprachförderung entsprochen.

5. Umsetzung in den städtischen Einrichtungen

Die Stadt Sankt Augustin verfügt in ihrem Stellenplan bereits über zwei Sprachförderkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden (Stellenplan Nr. 3.05.47/17 und 3.05.41/12), die bisher aus den jetzt auslaufenden Delfingeldern finanziert werden. Der Erhalt dieser Stellen, mit entsprechender Einbindung in die auf plusKITA zu erweiterten Konzeption ist durch zwei Pakete der plusKITA Förderung gesichert, sollte der Rat dem unter Pkt. 3.4. formulierten Verteilungsvorschlag folgen. Das dritte Paket wird der Kita Wacholderweg zugeordnet und in Kombination mit den Sprachfördergeldern im Rahmen der nächsten Stellenplanänderung zu einer mit S 8 TVöD SuE dotierten Vollzeitstelle in den Stellenplan eingebracht. Die höhere Dotierung ergibt sich aus der besonderen Aufgabe als Kita-übergreifender Multiplikator mit entsprechender Zusatzqualifikation.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 200.000 €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☒ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

Anlage 1

Rundschreiben 42/855-2014 LVR

Anlage 2

Anzahl der Kinder, deren Eltern in Einkommenstufe 1, Elternbeitrag, sind

Anlage 3

Anzahl der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten haben